

**1. Änderung des
Öffentlichen Betrauungsaktes (Bescheid)
der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH, Ewald-Gnau-Straße 1b
06526 Sangerhausen
(nachfolgend SMG GmbH)
vom 20.12.2018**

In § 1 Abs. 1 Satz 3 werden die letzten beiden Worte „und Standortvermarktung“ gestrichen.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die SMG GmbH wird namentlich mit der zunächst auf die Dauer von 10 Jahren (bis zum 31.12.2024) befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die die Gesellschaft im Einklang mit Ihrem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz wahrnimmt, öffentlich betraut:

- a) die Förderung und Betreuung aller Unternehmen im Gebiet Mansfeld-Südharz im Rahmen einer allgemeinen Beratung
- b) die Konzeption und Durchführung der Image- und Standortwerbung sowie des Standortmarketings
- c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Wirtschaftsförderung
- d) die Mitarbeit in Institutionen und Vereinigungen zum Zwecke der Wirtschafts- und Tourismusförderung
- e) die Akquisition von Investoren
- f) die Führung und Erläuterung von Übersichten vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen als erster Ansprechpartner für Standortfragen
- g) die Koordination vorhandener Tourismusinstitutionen und Tourismusakteure
- h) die Entwicklung und Fortschreibung von allgemeinen Tourismuskonzeptionen –und Projekten
- i) die Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der in den Buchstaben a) bis h) genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen und im Interesse der Allgemeinheit liegen.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die SMG GmbH erbringt daneben weitere Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder zu keinen Verlusten führen und deshalb keines Ausgleichs bedürfen.

Die Betrauung umfasst nicht die nachfolgenden Betätigungen:

- Konkrete Maßnahmen und Projekte aus Aufgaben der Gesellschafter oder Dritter, z.B. Projekte aus dem Strukturwandel
- die Erbringung von unternehmensbezogenen Beratungsdienstleistungen,

z. B. Begleitung von Genehmigungsverfahren; Vorbereitung der Investoren auf Antragstellungen; Prozessbegleitung individueller Vorhaben; Vermittlung von Unternehmenskooperationen; Recherche, Analyse und Aufbereitung öffentlicher Fördermöglichkeiten zur Identifizierung passgenauer Programme etc..

In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „1 und“ gestrichen.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Ein angemessener Gewinn als Teil der Ausgleichsleistungen wird nicht gewährt. Der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichbetrag in Höhe von maximal 15 Millionen EUR pro Jahr wird kumulativ (alle Begünstigungen durch Gesellschafter und sonstige staatliche Stellen) nicht überschritten.

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Trennungsrechnung

(1) Die SMG GmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Wirtschaftsplanung/Zuwendungsantragstellung und nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres im Jahresabschluss/Verwendungsnachweis eine Trennungsrechnung zu erstellen und vorzulegen, in der die Erträge und Aufwendungen getrennt nach den Tätigkeiten des § 2 Abs.2 und des § 2 Abs. 3 ausgewiesen sind. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie erfüllen.

(2) Es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts in der Planungs- und in der Jahresabschluss-Trennungsrechnung nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlungen nur für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, einschließlich der anteiligen Allgemeinkosten gemäß der nachfolgenden Regelungen, verwandt wurden. Dazu sind zunächst die direkt zuordenbaren Aufwendungen im Rahmen der Trennungsrechnung den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen. Produktübergreifende Arbeitsleistungen der Mitarbeiter sind stundenmäßig zu erfassen und die daraus entstehenden Personal- und Sachkosten über ein Umlageverfahren den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen. Die Allgemein-/Overheadkosten (nicht direkt zuordenbare Kosten; z.B. der Geschäftsführung, Sekretariat, EDV, Fahrzeuge, Bürokosten und Büromaterial, sonstige betriebliche Kosten usw.) werden nach dem Verhältnis der direkt zuordenbaren Aufwendungen der Kostenstellen auf die Produkte umgelegt.

In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

Eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages erfolgt nicht.

Die 1. Änderung des Öffentlichen Betrauungsaktes (Bescheid) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die SMG GmbH tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Helbra, den

Siegel

Norbert Born
Verbandsgemeindebürgermeister